

# Koordination der haftpflichtrechtlichen Ersatzpflicht mit der ALV/EL

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Koordination der haftpflichtrechtlichen Ersatzpflicht mit der ALV</b>	<b>14</b>
A.	Regressrecht der Arbeitslosenversicherung	14
1.	Allgemeines	14
2.	Ereignisidentität	15
3.	Kongruenz	21
4.	Fallgruppen	23
B.	Auswirkungen der Arbeitslosenversicherung auf die Schadenberechnung	28
1.	Mutmassliche Validenkarriere	28
2.	Nettolohnprinzip – Abzug der ALV-Beiträge	30
3.	Schadenminderungspflicht	30
4.	Beweislast	31
C.	Rückforderung einer Arbeitslosenentschädigung nach Erhalt einer Entschädigung	32
<b>II.</b>	<b>Koordination der haftpflichtrechtlichen Ersatzpflicht mit der EL</b>	<b>33</b>
A.	Ausschluss des integralen Regressrechtes	33
1.	Allgemeines	33
2.	Keine Anrechnung von Ergänzungsleistungen bei der Schadenberechnung	33
B.	Wegfall der Versicherungsleistungen nach Erhalt einer Haftpflichtentschädigung	36
1.	Vermögensverzehr	36
2.	Anrechnung eines hypothetischen Vermögens	37
C.	Anrechnung eines Einkommensverzichtes	40
1.	Allgemeines	40
2.	Teilinvaliden Personen	41
3.	Nicht invalide Witwen	42
4.	Rentenvorbezug	42
5.	Kumulation von Mindesteinkommen und Schadenersatzleistungen	43

# I. Koordination der haftpflichtrechtlichen Ersatzpflicht mit der ALV

## A. Regressrecht der Arbeitslosenversicherung

### 1. Allgemeines

Der Sozialversicherungsträger tritt im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein<sup>1</sup>. Das im ATSG geregelte integrale Regressrecht des Sozialversicherers gilt in den einzelnen Sozialversicherungszweigen, sofern und soweit spezialgesetzlich keine anderslautende Regelung besteht. Der Regress erfolgt nur in Bezug auf dieselbe versicherte Person, dasselbe Ereignis sowie kongruente Leistungen. Die sachliche Kongruenz zwischen Sozialversicherungsleistungen und den haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Schadensposten ist in Art. 74 Abs. 2 ATSG geregelt.

Im Geltungsbereich der Arbeitslosenversicherung sind die Bestimmungen des ATSG grundsätzlich anwendbar<sup>2</sup>. Hinsichtlich der Versicherungsleistungen ist Art. 21 ATSG generell und Art. 24 Abs. 1 ATSG für den Anspruch auf ausstehende Leistungen nicht anwendbar<sup>3</sup>. Das ATSG gilt sodann für kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen – mit Ausnahme der Art. 32 und 33 – nicht<sup>4</sup>. Weder das AVIG noch die AVIV sehen eine von Art. 72 ATSG abweichende Regelung vor, weshalb von der Geltung des integralen Regressrechtes für Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung auszugehen ist.

Das AVIG sieht einerseits individuelle Versicherungsleistungen und andererseits kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen<sup>5</sup> vor. Zu den individuellen Versicherungsleistungen zählen die Arbeitslosenentschädigung<sup>6</sup>, die Kurzarbeitsentschädigung<sup>7</sup>, die Schlechtwetterentschädigung<sup>8</sup> und die Insolvenzenschädigung<sup>9</sup>. In

<sup>1</sup> Vgl. Art. 72 Abs. 1 ATSG.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 AVIG.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 AVIG.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 3 AVIG.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 59 ff. AVIG. Mit arbeitsmarktlichen Massnahmen soll die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden (vgl. Art. 59 Abs. 2 AVIG). Die arbeitsmarktlichen Massnahmen umfassen Bildungsmassnahmen, Beschäftigungsmassnahmen und spezielle Massnahmen.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 8 ff. AVIG.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 31 ff. AVIG.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 42 ff. AVIG.

<sup>9</sup> Vgl. Art. 51 ff. AVIG.

koordinationsrechtlicher Hinsicht stellt sich einzig die Frage, wie die haftpflichtrechtliche Ersatzpflicht mit der Arbeitslosenentschädigung zu koordinieren ist. Sowohl die Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung als auch die kollektiven arbeitsmarktlichen Massnahmen haben keinen Bezug zum haftungsbegründenden Ereignis, weshalb ein Regressrecht für diese Versicherungsleistungen von vornherein ausser Betracht fällt. Hinsichtlich arbeitsmarktlicher Massnahmen scheidet der Regress auch am Umstand, dass die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht der geschädigten Person, sondern Dritten ausgerichtet werden.

Aus der Perspektive des Haftpflichtigen ist die Frage zentral, ob die geschädigte Person als Folge des integralen Regresses in Bezug auf den Erwerbsausfall – das die Arbeitslosenentschädigung nur an erwerbstätig gewesene Personen erbracht wird<sup>10</sup> – überhaupt noch umfassend aktivlegitimiert ist bzw. nur noch den ungedeckten Erwerbsausfall (Erwerbsausfall abzüglich Arbeitslosenentschädigung) geltend machen kann. Ist das funktionelle Leistungsvermögen im erwerblichen Bereich dauerhaft beeinträchtigt, ist ferner unklar, wie zukünftige Phasen der Arbeitslosigkeit haftpflichtrechtlich zu würdigen sind. Schliesslich ist klärungsbedürftig ob die Arbeitslosenentschädigung – wenn überhaupt – im Zusammenhang mit der Schadenberechnung als Validen- oder als Invalideneinkommen zu berücksichtigen ist.

Aus der Perspektive der Arbeitslosenversicherung stellen sich zwei Probleme. Zunächst ist fraglich, ob versicherte Personen, die bereits haftpflichtrechtlich abgefunden worden sind oder zumindest Akontozahlungen erhalten haben, uneingeschränkt eine Arbeitslosenentschädigung beanspruchen können oder im Umfang, wie sie Ersatzleistungen für den Erwerbsausfall vom Haftpflichtigen erhalten haben und zusätzlich eine Arbeitslosenentschädigung geltend machen, ungerechtfertigt bereichert sind. Weiter ist unklar, ob und inwieweit die Arbeitslosenversicherung bei geschädigten Personen, welche vom Haftpflichtigen noch nicht abgefunden worden sind, einen Regressanspruch geltend machen kann.

## 2. Ereignisidentität

### a) Allgemeines

Bestand und Ausübung des integralen Regressrechtes setzen voraus, dass das haftungsbegründende Ereignis und das versicherte Risiko identisch sind (Ereignis-

<sup>10</sup> Vgl. Art. 13 f. AVIG.

nisidentität) bzw. zumindest in einem Kausalverhältnis zueinander stehen. Zudem müssen das haftungsbegründende Ereignis und das versicherte Risiko sich in derselben Person verwirklicht haben (persönliche Kongruenz) sowie Schadenersatz und Versicherungsleistung sich auf denselben Schaden beziehen (sachliche Kongruenz) und denselben Zeitraum betreffen (zeitliche Kongruenz).

**b) Identität zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis und der Arbeitslosigkeit**

(1) Arbeitslosigkeit

Unklar ist, ob und inwieweit zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis und der Arbeitslosigkeit eine Ereignisidentität angenommen werden kann. Als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht. Als teilweise arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und lediglich eine Teilzeitbeschäftigung sucht oder eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht<sup>11</sup>.

Vorausgesetzt wird ferner, dass die versicherte Person vermittlungsfähig ist. Die Vermittlungsfähigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen<sup>12</sup>. Bestehen erhebliche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person, so kann eine vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden<sup>13</sup>. Ist die versicherte Person vermindert leistungsfähig, gilt ein eingeschränktes Zumutbarkeitsprofil<sup>14</sup>. Von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Tätigkeit, bei welcher die Entlohnung geringer ist, als sie aufgrund der verminderten Leistungsfähigkeit sein müsste. Unabhängig von der Leistungsfähigkeit der versicherten Person, besteht die Annahmepflicht lediglich hinsichtlich von Arbeiten, welche dem Alter, den persönlichen Verhältnissen und dem Gesundheitszustand der versicherten Person angemessen sind<sup>15</sup>.

Im Falle eingeschränkter Leistungsfähigkeit ist zu unterscheiden zwischen vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit i.S.v. Art. 28 AVIG

<sup>11</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2 AVIG.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 1 AVIG.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 3 AVIG.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 3 AVIG.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG.

und den behinderten Versicherten i.S.v. Art. 15 Abs. 2 AVIG<sup>16</sup>. Beide Tatbestände sind Ausnahmen vom Grundprinzip der Arbeitslosenversicherung, wonach Leistungen nur bei Vermittlungsfähigkeit des Versicherten in Betracht kommen. Bei länger andauernder gesundheitlicher Beeinträchtigung ist die Vermittlungsfähigkeit das massgebende Abgrenzungskriterium. Die Arbeitslosenversicherung ist vorleistungspflichtig, wenn die versicherte Person nicht offensichtlich vermittlungsunfähig ist<sup>17</sup>. Über das Kriterium der vorübergehenden Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit erfolgt die Abgrenzung zu den Behinderten i.S.v. Art. 15 Abs. 2 AIVG<sup>18</sup>.

Versicherte Personen, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt<sup>19</sup>.

### (2) Haftungsbegründendes Ereignis

Das haftungsbegründende Ereignis bestimmt sich nach Massgabe des Haftungstatbestandes. Im schweizerischen Haftungssystem wird grundsätzlich für Widerrechtlichkeit, verwirklichte Betriebsgefahr oder spezielle Haftungstatbestände (Werkmangel, Unsorgfalt bei der Haltung eines Tieres etc.) gehaftet. Neben der Verwirklichung eines dieser Haftungsgründe wird bei der Haftung für Personenschäden haftungsbegründend vorausgesetzt, dass die vom haftungsbegründenden Tatbestand betroffene Person eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten hat, welche ihrerseits funktionelle Leistungsdefizite zur Folge hat, welche wiederum mit finanziellen Nachteilen verbunden sind. Art. 46 Abs. 1 OR beispielsweise umschreibt die gesundheitliche Beeinträchtigung mit «Körperverletzung» und

<sup>16</sup> Der körperlich oder geistig Behinderte gilt als vermittlungsfähig, wenn ihm bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung seiner Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte (vgl. Art. 15 Abs. 2 AVIG).

<sup>17</sup> Ist ein Behinderter, unter der Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage, nicht offensichtlich vermittlungsunfähig und hat er sich bei der Invalidenversicherung oder bei der Unfall-, Kranken- oder Militärversicherung bzw. bei der beruflichen Vorsorge angemeldet, so gilt er bis zum Entscheid der anderen Versicherung als vermittlungsfähig. Die Beurteilung seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit durch die anderen Versicherungen wird dadurch nicht berührt (vgl. Art. 15 Abs. 3 AVIV).

<sup>18</sup> Weiterführend RV 1995 Nr. 30, 174 E. 3a.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 28 Abs. 1 AVIG.